

Erklärung

§ 172 Abs. 4 S. 3 Nr. 3 BauGB

Erklärung der Eigentümer*innen Wohnungs- oder Teileigentum
nur an Familienangehörige zu veräußern gemäß § 172 Abs. 4 S.
3 Nr. 3 BauGB

Zwingend erforderlich ist die Abgabe einer notariell beglaubigten Erklärung mit folgendem Wortlaut:

„XXXX (Name/n des/r Eigentümer*innen) erklärt/en hiermit gegenüber der Stadt Karlsruhe, das Wohnungseigentum oder Teileigentum an die nachgewiesenen Familienangehörigen: XXXX (Name/n) zur eigenen Nutzung zu veräußern.

Die Verpflichtung bezieht sich auf folgendes Wohnungs- oder Teileigentum:

- Miteigentumsanteil von bspw. 245,76 / 10.000tel, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung bspw. Ersten Obergeschoss links in der Teilungserklärung mit Nr. 2 bezeichnet
- Miteigentumsanteil von bspw. 178,97 / 10.000tel, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung bspw. Ersten Obergeschoss rechts in der Teilungserklärung mit Nr. 3 bezeichnet.“

(Für alle Einheiten laut Teilungserklärung)

Unterstrichenes bitte individuell anpassen.

Die Verpflichtungserklärung kann ebenso Bestandteil der Teilungserklärung sein.